

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Dassow vom 14.04.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dassow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	390,00 EUR
-Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	15,60 EUR

Rasengrabstätten mit eigenem Grabmal

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	NEU	2150,00 EUR
-Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr		86,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage (UGA 1 Urne)

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1800,00 EUR
---------------------------------------	-------------

Rasengrabstätten für 1 Sarg (Gemeinschaftsanlage)

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	2000,00 EUR
---------------------------------------	-------------

Urnengemeinschaftsanlage für Paare (2 Urnenplätze)

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	NEU	3.600,00 EUR
-Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einem Platz in der Urnengemeinschaftsanlage je Grabbreite und Jahr		144,00 EUR

Kolumbarium für Urnen

-für Urnen je Urnenkammer für 25 Jahre	NEU	2.800,00 EUR
-Nacherwerb des Nutzungsrechts an einem Platz im Kolumbarium je Urnenkammer und Jahr		112,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Wasser
- b. Müllkosten
- c. Personalkosten
- d. Versicherungen
- e. Betriebsmittel
- f. Materialien
- g. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	40,00 EUR
---	-----------

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab/ Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabs

Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabs pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren	40,00 EUR
---	-----------

5. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühr je Urne und Sarg	350,00 EUR
Bestattungsgebühr Sarg zzgl. Ausheben und Schließen der Gruft	700,00 EUR
Bereitstellung Urnenträger	45,00 EUR
Benutzung der Kapelle / Kolumbarium	50,00 EUR
Beisetzung ohne Feier	80,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	200,00 EUR
Aufertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	18,50 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 03.04.2014 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev. Luth. Kirchengemeinde Dassow am 14.04.2025



.....
(Unterschrift)

ANDREAS KUNERT

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

.....
(Unterschrift)

PONNY WILFERT

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 05. Mai 2025